

3-1-1932

## Zwei praktische Fragen betreffs der heiligen Taufe

P. E. Kretzmann

*Concordia Seminary, St. Louis*

Follow this and additional works at: <https://scholar.csl.edu/ctm>



Part of the [Practical Theology Commons](#)

---

### Recommended Citation

Kretzmann, P. E. (1932) "Zwei praktische Fragen betreffs der heiligen Taufe," *Concordia Theological Monthly*. Vol. 3 , Article 22.

Available at: <https://scholar.csl.edu/ctm/vol3/iss1/22>

This Article is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Concordia Theological Monthly by an authorized editor of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact [seitzw@csl.edu](mailto:seitzw@csl.edu).

## Zwei praktische Fragen betreffs der heiligen Taufe.

### 1. Dürfen wir die „Rebertaufe“ anerkennen?

Vor einigen Monaten erschien in dieser Zeitschrift ein Artikel, betitelt „Die Sakramente in ihrer Beziehung zur Gemeindeorganisation“, worin sich unter andern der folgende Satz fand: „Und noch eins ist nicht zu vergessen, nämlich daß die Gemeinde als solche ein direktes Interesse daran hat, ob eine geschehene Taufe eine sogenannte ‚Rebertaufe‘ ist oder nicht, das heißt, ob eine gewisse Taufhandlung von einer Person vollzogen worden ist, die allenfalls das richtige Formular gebraucht hat, die aber zugestandenermaßen oder ausgesprochenerweise in ihrem eigenen Bekenntnis zur Dreieinigkeit oder zu dem eigentlichen Wesen der Taufe und in dem ihrer etwaigen Organisation außerhalb der christlichen Kirche steht.“ (Wb. II, 1931, 821.) Diese kurze Bezugnahme auf die Stellung unserer Kirche hat einige lebhaftere Diskussionen hervorgerufen und etliche direkte Fragen veranlaßt, die klar zeigen, daß ein Eingehen auf die einzelnen Punkte, die in Betracht kommen, sehr gewünscht, wenn nicht geradezu geboten, ist. Wir kommen dem ausgesprochenen Verlangen um so eher nach, da es auch aus andern Gründen geraten schien, eine Reihe von Thesen mit zu verwerthen, die in dieser Frage vor mehr als fünfzig Jahren aufgestellt und für richtig befunden worden sind.

Wir fragen zunächst: Was ist mit dem Ausdruck „Rebertaufe“ gemeint? Die Antwort ist: Wir bezeichnen mit dem Ausdruck eine Taufhandlung, die entweder nicht nach Christi Einsetzung, durch Besprengung, Begießung usw. mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes, geschieht oder die äußerlich zwar die richtige Form hat, bei der aber der Administrierende als Vertreter seiner Kirchengemeinschaft, resp. seiner Gemeinde, die das Wesen und den Nutzen der Taufe betreffenden Grundartikel der christlichen Wahrheit leugnet. Es handelt sich hier zunächst nicht um die persönliche Glaubensstellung des Amtierenden. Weder der Unglaube des Administrierenden noch der Unglaube des Täuflings macht die Taufe ungültig, wenn diese sonst der Einsetzung Christi gemäß verwalket wird. Wollte man auf Grund einer solchen Annahme die Gültigkeit einer Taufhandlung beurteilen, so könnte kaum ein Mensch seiner Taufe gewiß sein. Nein, die Sache betrifft das tatsächliche Bekenntnis der betreffenden Kirchengemeinschaft, resp. der Gemeinde, in deren Mitte die Taufhandlung vollzogen wird. Wenn nach dem öffentlichen Bekenntnis des betreffenden Kirchenkörpers oder der Gemeinde die Dreieinigkeit Gottes nicht anerkannt wird, was in diesem Falle auch die stellvertretende Genugtuung Christi und die Mitteilung des Heiligen Geistes mit einschließt, dann kann die Taufhandlung nichts als ein totes Formular sein. Die Worte an und für sich, als Hauch der menschlichen Rede, können nicht in mechanischer Weise die Segnungen der heiligen Taufe übermitteln. Ein analoger Fall wäre etwa der Gebrauch von



Formularen und Redewendungen im Munde von Verbrecherbanden, die in die Sprache ehrlicher Leute eine Bedeutung hineinlegen, die eben nach der vollen Überzeugung letzterer nicht hineingeht und von ihnen auch im gewöhnlichen christlichen Umgang nicht anerkannt werden kann. Ein Verbrecher, der unter solchen Umständen zur Rechenenschaft gefordert wird, mag dann ganz dreist das Geständnis ablegen: Allerdings habe ich die betreffende Redewendung gebraucht, aber diese hat eben bei uns eine ganz andere Bedeutung als bei euch; wir verbinden damit eine ganz andere Absicht, weil wir eben ganz andere Gedanken hineinlegen.

Wir nennen daher „Rebertaufe“ jede Taufhandlung, die von Administrierenden vollzogen wird, welche als Vertreter von Kirchengemeinschaften gelten, die außerhalb der christlichen Kirche stehen, als da sind: die Unitarier, die Universalisten, die Anhänger der „Christlichen Wissenschaft“ und der „Göttlichen Wissenschaft“, die Mormonen sowie die meisten „freien Protestanten“. Früher war es verhältnismäßig leicht, zu entscheiden, ob eine Kirchengemeinschaft, resp. eine Gemeinde, noch wirklich zur Gemeinschaft der christlichen Kirche (im uneigentlichen, weiteren Sinne) zu rechnen sei oder nicht; denn damals galten die Bekenntnisse der betreffenden Kirchenkörper noch etwas, und man konnte sich im großen und ganzen auf ihre Aussagen verlassen. Seitdem aber unitarische und modernistische Meinungen um sich greifen wie der Krebs, ist man fast genötigt, sich nach dem Bekenntnis der einzelnen Gemeinde zu erkundigen, um in dieser wichtigen Sache gewisse Schritte tun zu können.

Wir fragen nun weiter: Wie hat sich, auch im Einklang mit diesen Ausführungen, die Kirche von alters her zur „Rebertaufe“ gestellt? Nehmen wir aus den vielen vorliegenden Zeugnissen nur einige heraus. Athanasius urteilt von der Taufe der Arianer: „Non in Patre et Filio tribuunt baptismum Ariani, sed in creatore et creatura et in factore et factura.“ (Griechischer Text nach *Orat. III contra Arian.* in Bingham, *Antiquities*, Book XI, chap. III, § 11.) Und Hieronymus spricht sich über denselben Gegenstand so aus: „Arianus quum nihil aliud crediderit nisi in Patre solo vero Deo et in Iesu Christo Salvatore creatura et in Spiritu Sancto utriusque servo, quo modo Spiritum Sanctum ab ecclesia recipiet, qui necdum remissionem peccatorum consecutus est.“ (Ibid.) Für diese beiden Kirchenväter ist es demnach klar, daß die Taufe der Arianer, obgleich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes administriert, doch keine weitere Bedeutung hatte, als wenn sie im Namen einer Kreatur geschehen wäre, weil sie eben den Sohn und den Heiligen Geist im letzten Grunde für bloße Kreaturen hielten. Im Einklange mit diesem Prinzip, das sich in der Stellung zur Rebertaufe betätigte, hat schon das Konzil zu Konstantinopel Anno 256 beschlossen: „Haeretico sicut ordinare non licet nec manum imponere, ita nec baptizare.“ Allerdings gab es auch Lehrer, die die Rebertaufe aner-



kennen wollten, wenn diese im Namen des dreieinigen Gottes geschehen war, vorausgesetzt, daß die so Getauften, wie z. B. das Konzil von Arles beschloß, nach orthodoxer Weise durch Blung und Handauflegung konfirmiert worden waren. Aber dieser Kompromiß hing ohne Zweifel mit der falschen Wertung der Konfirmation von seiten solcher Lehrer zusammen. Diese Richtung wurde bekanntlich durch Augustin in seiner Schrift *De Baptismo* sehr bestärkt, weil er die Ansicht von einem character dominicus oder regius vertrat, die dann später in der römischen Sekte Annahme fand und in den Beschlüssen des Tridentinischen Konzils niedergelegt ist. (Sessio VII de baptismo, can. IV—VIII. Cf. Waterworth, *Canons and Decrees of the Council of Trent*, 56.)

Die Kirche der Reformation nahm mit Recht Stellung gegen diesen Auswuchs der Intentionslehre und kehrte zurück zur Auffassung der ersten Kirche. So bemerkt Quenstedt zu dem oben angeführten Ausspruch von Athanasius: „Non hoc vult Athanasius, Arianos istuc formula usos esse, sed formulam catholicam ex eorum dogmate ita exponi debere. Licet enim verba retinerent et in nomine Patris, Filii et Spiritus Sancti baptizarent, minime tamen credebant, quod dicebant.“ (*Theol. Did.-pol.*, De bapt., s. 1, th. 5.) Daß es sich dabei um das Verständnis und Bekenntnis von der Taufe im Namen des dreieinigen Gottes handelt, wobei also die Kirchengemeinschaft oder die Gemeinde in Betracht kommt, ergibt sich aus einem weiteren Ausspruch Quenstedts: „Eine Taufe, welche von einem Diener der Kirche, welcher von der Kezerei der Photinianer, sei es heimlich oder öffentlich, angesteckt ist, [jedoch] nach der Einsetzung Christi verwaltet wird, ist kräftig und nicht zu wiederholen, wenn seine Gemeinde nicht mit ihm übereinstimmt, sondern offen das Gegenteil statuiert und am rechten Glauben [Bekenntnis] festhält.“ (Sperdrud von uns.)

In diesem Zusammenhange möchte es wohl von Wert sein, auf den etwas analogen Fall des Abendmahls hinzuweisen, wie das Luther wiederholt tut, manchmal in einer ganz frappant paradoxen Weise. So schreibt er in seinem Bekenntnis vom Abendmahl Christi vom Jahre 1528: „Darum halte und weiß ich, daß, gleichwie nicht mehr denn ein Evangelium und ein Christus ist, also ist auch nicht mehr denn eine Taufe, und daß die Taufe an ihr selbst eine göttliche Ordnung ist, wie sein Evangelium auch ist. Und gleichwie das Evangelium darum nicht falsch oder unrecht ist, ob es etliche fälschlich brauchen oder lehren oder nicht glauben, also ist auch die Taufe nicht falsch noch unrecht, ob sie gleich etliche ohne Glauben empfangen oder gäben oder sonst mißbrauchten. . . . Ebenso rede ich auch und bekenne das Sacrament des Aars, daß daselbst wahrhaftig der Leib und Blut im Brot und Wein werde mündlich gegessen und getrunken, obgleich die Priester, so es reichen, oder die, so es empfangen, nicht glaubten oder sonst mißbrauchten. Denn es steht nicht auf [ber] Menschen Glauben oder Un-



glauben, sondern auf Gottes Wort und Ordnung. Es wäre denn, daß sie zuvor Gottes Wort und Ordnung ändern und anders deuten, wie die jetzigen Sakramentsfeinde tun, welche freilich eitel Brot und Wein haben; denn sie haben auch die Worte und eingefetzte Ordnung Gottes nicht, sondern dieselbigen nach ihrem eigenen Dinkel verkehrt und verändert." (XX, 1101.) Und in seiner Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Main vom Jahre 1533 schreibt derselbe: „Etliche . . . wischen das Maul und drehen ihre Worte anders, behalten aber gleichwohl die vorige Meinung im Sinn und Brauch, sagen mit dem Munde, es sei Christi Leib und Blut wahrhaftig gegenwärtig im Sakrament. Wenn nun solches der einfältige Mann hört, so denkt er, sie lehren gleich wie wir, und gehen darauf hin zum Sakrament und empfangen doch eitel Brot und Wein; denn ihre Lehrer geben auch nichts mehr und meinen auch nichts mehr. . . . Diese Gesellen müßten die rechten hohen Erzteufel sein, die mir eitel Brot und Wein geben und ließen mich's halten für den Leib und Blut Christi und so jämmerlich betrögen. Das wäre zu heiß und zu hart; da wird Gott zuschmeißen in kurzem." (XVII, 2009. 2016.)

Alle Argumente betreffs unserer Stellung zur „Rebertaufe“ lassen sich fein zusammenfassen in einer Thesenreihe, die von der Baltimore-Stadtkonferenz in den Jahre 1879 und 1880 besprochen und angenommen worden ist. Diese Thesen lauten so:

#### Thesis 1.

Gott sammelt sich eine Gemeinde, schenkt und erhält ihr das rechte Glaubensleben nur durchs Evangelium und die Sakramente. 2 Thess. 2, 14; Joh. 3, 5.

#### Thesis 2.

Die christliche Kirche oder Gemeinde bilden also nur wahrhaft Gläubige und Heilige, und zwar nur so lange, als sie solche sind.

#### Thesis 3.

Wo in einer Gemeinde Gottes Wort gepredigt und die Sakramente rechtmäßig verwaltet werden, da sind Gläubige, und wenn es auch nur zwei oder drei sind, und diese haben dann das Amt und alle Rechte und Gewalten, die Christus seiner Kirche erworben und geschenkt hat.

#### Thesis 4.

Es geschieht zuweilen, daß eine Gemeinde durch die Herrschaft Falschgläubiger und Gottloser in ihr [das heißt, in ihrer äußeren Verbindung] gleichsam wie mit einer Wolke verhüllt wird; alsdann ist sie eine gedrückte Kirche, aber doch noch eine Kirche, wenn das Wort Gottes noch wesentlich geblieben ist.

#### Thesis 5.

Wenn aber in einer sogenannten Gemeinde die Grundartikel göttlichen Wortes, nämlich die Lehren von der heiligen Dreieinigkeit, von der Person und dem Amt Christi, von der Sünde, von der Vergebung der Sünden, vom Glauben an Christi Verdienst, vom ewigen Leben usw.



nicht nur verschwiegen, sondern auch gelehnet oder gar als Irrlehren verworfen werden, auch keine Taufe mehr daselbst ist, so hat sie aufgehört, eine christliche Gemeinschaft zu sein.

### Thesis 6.

Zwar macht weder der Unglaube des Administrierenden noch der Unglaube des Täuflings die Taufe ungültig, wenn sie sonst richtig vollzogen wird; aber das Sakrament der Taufe ist da nicht mehr, wo das, was zum Wesen derselben gehört, unterbleibt, also wenn 1. nicht das Element des Wassers oder 2. nicht die Worte der Einsetzung gebraucht werden oder 3. die Handlung selbst, das heißt, die Besprengung, Besingung usw. mit Wasser, nicht vollzogen wird.

### Thesis 7.

Eine Gemeinschaft, welche die Lehre von der heiligen Dreieinigkeit öffentlich verleugnet und verwirft, hat keine gültige Taufe mehr, wenn sie auch die rechte Taufformel gebraucht.

Hierzu wurde in der Ausführung unter anderm bemerkt: „Der Einwurf: Gottes Wort bleibt Gottes Wort, mag man es gebrauchen, wie man will“ läßt sich hier nicht halten. Denn was ist das Wort? Doch nicht der Schall der äußerlichen Worte, sondern der Sinn, der damit verbunden ist, wie D. Walthers (Pastorale, S. 120—124) bemerkt und erklärt. Es ist freilich wahr: Gottes Wort bleibt Gottes Wort, wo immer es ist, auch wenn es ohne Glauben und ohne Verständnis gelesen und gebraucht wird, wie wenn z. B. eine Bibel in die Hände der Heiden kommt; aber der Sinn dieses Wortes darf nicht mit Bewußtsein und absichtlich beiseitegesetzt werden. Wo dies geschieht, da wird, wie aus der Ruß der Kern, der wahre Inhalt herausgeschält, und es bleibt die leere Hülse; das Wort ist wohl dem Schalle nach da, aber nicht nach seinem Sinn und seiner Kraft. Wenn also eine ganze Gemeinschaft ein Übereinkommen trifft: Wir wollen das Wort so verstehen, daß wir unter dem Vater den unbestimmten Allvater, unter dem Sohn einen bloßen Menschen, unter dem heiligen Geist den Geist des Fortschritts oder der Zeit verstehen, so ist ja offenbar, sie haben nicht den rechten Sinn des Wortes Gottes, sie haben keine Dreieinigkeit und also auch keine Taufe.“ (Vgl. die Artikel von Stöckhardt, Lutheraner, Jahrg. 35, 74 ff.)

### Thesis 8.

Die Taufe derjenigen Ketzer hingegen, welche das Wesentliche der Taufe beachten, ist gültig (ratus).

Die ganzen Ausführungen zu den Thesen sind wie auch die betreffenden Teile in Walthers Pastorale und in Stöckhardts Artikeln durchaus schriftgemäß, und darum sollte die Praxis auf diesem Gebiete prinzipiell keine Schwierigkeiten machen. Selbstverständlich bleibt sich jeder Pastor seiner Verantwortlichkeit in der Verwaltung des Sakramentes bewußt und wird, besonders in schwierigen Fällen, nicht in übereilung handeln.

### 2. Welche Kinder können und sollen von uns getauft werden?

Wie die Intentionslehre der römischen Sekte auf der einen Seite in der Lehre von der Taufe Verwirrung angerichtet hat, so auf der andern Seite ihr Argument von der Wirksamkeit der Gnadenmittel ex opere operato. Wie stark dieser Gedanke den Irrtum in der Praxis beeinflusst,



zeigt die Geschichte des Jesuitenmissionars Franz Xavier, der auf seinen Reisen in China Tausende von Kindern so „taufte“, daß er sie einfach mit Wasser besprengte und dabei das Taufformular gebrauchte. Das heißt so recht die Taufe zu einem bloßen Zaubermittel herabwürdigen. Aber eben dieser Punkt spielt hinein in die Beantwortung unserer zweiten praktischen Frage.

Bekannt ist Walthers These über diesen Punkt in seiner Pastorale, wo er schreibt: „Auf die Frage nach dem Objekt der Taufe, oder wen der Prediger zu taufen habe, ist zu antworten: 1. alle ungetauften Erwaachsenen, welche es begehren, wenn sie die zur Seligkeit notwendige Erkenntnis haben und den rechten Glauben mit Wort und Tat bekennen, Apost. 2, 41; 8, 27—39; 2. alle ungetauften Kinder, obgleich sie vermöge ihres Alters noch nicht fähig sind, selbst von ihrem Glauben Rechenschaft oder Rede und Antwort zu geben, wenn sie von denen zur Taufe gebracht werden, welche über sie elterliche Gewalt haben, Mark. 10, 13—16; Apost. 2, 39, vorausgesetzt, daß letztere nicht einer andern Parochie zugehören, 1 Petr. 4, 15.“ Der Teil der praktischen Anleitung, der uns hier sonderlich beschäftigt, wird dann in Anmerkung 3 zu dieser These weiter so ausgeführt: „Elterliche Gewalt, auf Grund welcher die zur Taufe gebrachten Kinder zu taufen sind, hat auch die Mutter allein, wenn auch der Vater das Kind nicht taufen lassen will, 1 Kor. 7, 14, Pflegeeltern oder Stief- oder Adoptiveltern, Erziehungsvormünder, Herren von Sklavenkindern, abgefallene, gebannte oder irrgläubigen Bekenntnissen angehörende Eltern, vorausgesetzt, daß letztere nicht erklären, ihre Kinder in ihrem Irrtum erziehen zu wollen.“ Hierzu führt Walthers ein Wort aus Hartmanns „Pastorale“ an: „Es ist recht, nicht allein den Kindern der Christen, sondern auch der Ungläubigen die Taufe zu erteilen, wenn sie in die Gewalt der Christen kommen und Hoffnung vorhanden ist, daß sie in wahren Glauben und Gottseligkeit werden erzogen werden. . . . Auch die Kinder eines noch in der Parochie wohnenden Apostaten sind zu taufen, da Taufverweigerung kein rechtmäßiges Mittel ist, einen Menschen zurückzuführen und zu bekehren, und der Sohn die Missetat des Vaters nicht tragen soll, Hesek. 18, 20. Ja, auch die Kinder der Gebannten sind zur Taufe zuzulassen, was auch immer besonders Starre aus den Reformierten dagegen belfern mögen.“

Schon im dritten Bande von „Lehre und Wehre“ vom Jahre 1857 findet sich eine Reihe von Thesen über die Taufe der Kinder von Gottlosen, Irrgläubigen, Ungläubigen, Kettern, Gebannten, von Gatten Ungläubiger und von solchen, welche nicht zur Gemeinde des Taufenden gehören. Die Thesen sind es wert, vollständig aufgeführt zu werden. Sie lauten:

1. Gott will, daß alle Menschen selig, und daher auch, daß alle Menschen getauft werden, wodurch ihnen die Seligkeit zugeeignet wird.
2. Gott will keinen Menschen zur Seligkeit und darum auch keinen Menschen zur Taufe zwingen.



3. Die Prediger des Evangeliums sollen daher niemand taufen, der die Taufe nicht selbst begehrt oder für den sie nicht von denen begehrt wird, die Recht und Pflicht haben, dieselbe an seiner Statt zu begehren.

4. Unmündige Kinder können nicht selbst die Taufe begehren und zur Taufe kommen.

5. Es ist daher wider Gottes Ordnung, den Ungläubigen ihre Kinder mit Gewalt zu entreißen und sie wider den Willen derselben zu taufen.

6. Wer getauft wird, erhält mit Abraham die Verheißung, daß Gott sein und seines Samens nach ihm Gott sein wolle.

7. Alle im Schoße der Kirche oder von getauften Christen geborne Kinder haben daher ein Anrecht an die Taufe; sie sind in diesem Sinne heilig.

8. Vor Gott sind alle die Kinder, über welche getaufte Christen elterliche Gewalt erlangt haben, ihren leiblichen Kindern gleich gerechnet.

9. Eltern haben die heilige Pflicht, für die Seligkeit sowohl ihrer leiblichen als derjenigen Kinder zu sorgen, über welche sie elterliche Gewalt haben; sie haben daher auch das Recht und die Pflicht, sowohl ihre leiblichen als ihre angenommenen Kinder zur Taufe zu bringen.

10. Christus ruft allen Sündern zu, daß sie zu ihm kommen sollen, verheißt, daß er niemand, der zu ihm kommt, hinausstoßen wolle, und gebietet: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht!“

11. Die Prediger des Evangeliums haben die Geheimnisse Gottes, durch welche die Sünder zu Christo gebracht werden, an Christi Statt zu verwalten.

12. Die Prediger des Evangeliums sollen daher alle die Kinder taufen, die ihnen mit dem Begehre, sie zu taufen, gebracht werden.

13. Die Kinder sollen nicht tragen die Missethat des Vaters, und der Bund, den Gott in der heiligen Taufe mit dem Menschen schließt, bleibt auf Gottes Seite fest, auch wenn die Menschen nicht glauben.

14. Die Prediger des Evangeliums sollen daher auch die Kinder von Getauften, die ihnen gebracht werden, taufen, wenn diese auch Gottlose, Ungläubige, Irrgläubige, Ketzer, Gebannte sind.

15. Auch die Kinder solcher Eltern sind heilig und haben ein Anrecht an die Taufe, von denen nur ein Teil gläubig oder getauft ist.

16. Die Mutter hat ebensowohl wie der Vater das Recht wie die Pflicht, für die Seligkeit ihres Kindes zu sorgen und für ihres Kindes Seele einst Rechenschaft zu geben, und daher Recht und Pflicht, für ihr Kind die heilige Taufe zu begehren.

17. Die Prediger des Evangeliums sollen daher auch solche Kinder taufen, die der gläubige oder getaufte Teil der Eltern zur Taufe bringt, selbst wenn der andere Teil dawider ist.

18. Gottes Name soll nicht unnützlich geführt werden.

19. Es ist daher nicht recht, wenn ein Prediger ein solches Kind tauft, dessen Eltern dasselbe nicht christlich erziehen wollen oder es selbst nicht christlich erziehen lassen wollen.

20. Niemand soll in ein fremd Amt greifen.



21. Die Prediger des Evangeliums sollen daher nicht die Kinder solcher Eltern taufen, die ihnen dieselben zwar zur Taufe bringen, die aber nicht zu der Herde gehören, die ihnen befohlen ist. (Wd. III, 326 f. Vgl. Wd. I, 30—33.)

Unsere Frage betrifft nun sonderlich die Taufe von Kindern heidnischer, kirchloser, ungläubiger, nicht zur Kirche gehöriger Eltern, wie das durch den Sperrdruck angedeutet ist. Wie stimmen die oben angeführten Thesen mit der Schrift?

Die eigentliche Antwort auf diese Frage ist schon enthalten in dem allgemeinen Missions- und Taufbefehl Christi, Matth. 28, 19. 20; Mark. 16, 15. 16. In der Matthäusstelle lesen wir wörtlich: „Machet zu Jüngern alle Völker, sie taufend auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, sie lehrend alles, was ich euch aufgetragen habe.“ Der Imperativ *μαθητεύσατε* wird also näher bestimmt und erklärt durch die präsentischen Partizipia *βαπτίζοντες*\*) und *διδάσκοντες*. Indem wir auf die Diskussion der alten Streitfrage verzichten, ob die asyndetische Anknüpfung eine Koordination der Partizipia gänzlich ausschliesse, achten wir nur auf die Wortfolge, die die in den Partizipien gegebenen Funktionen wenigstens in gewissem Sinne zu Korrelaten macht. Betont das *βαπτίζειν* den Eintritt in den Jüngerkreis, so betont das *διδάσκειν* die Fortsetzung des Jüngerverhältnisses; oder, wie Stier sich ausdrückt: Das *baptizein* steht als der Anfangspunkt des *matheteuein* da, und das *didaskoin* bringt die notwendige Vollendung. Wenn also in dem Falle von Kindern (die wir ja hierbei allein berücksichtigen) mit der Taufe kein Lehren verbunden sein kann, resp. auf den Taufakt von vorher ein Lehren folgen kann; mit andern Worten, wenn es ausgeschlossen ist, daß die notwendige Fortsetzung und Vollendung des Jüngerstandes eintreten kann, dann kann der Missionsbefehl Christi nicht ausgeführt werden. Während auf der einen Seite gleichsam ein weiterer Spielraum gelassen wird, so wird doch auf der andern Seite die Grenze sehr genau gezogen.

Nach dieser Auffassung hat sich die lutherische Kirche von jeher gerichtet. Die verschiedenen Dogmatiker seit Johann Gerhard haben in der Regel alle Fälle aufgeführt, in denen die Taufe geschehen sollte. Die Antworten Gerhards, Dietrichs, Baiers, Löbers, Stromahers, Dannhauers und anderer decken sich mit dem schon oben Ausgeführten. Gerhards Anweisungen können kurz zusammengefaßt werden in die Summa, daß alle Kinder getauft werden sollen, die in der Gewalt der Christen sind und von denen zu erwarten ist, daß sie christlich unterrichtet werden. Deyling macht gegen das Taufen von Kindern, die später nicht unterrichtet werden können, geltend: „Denn eine solche Taufe wird ihnen wenig nützen, wenn die Kindlein in der Gewalt der Ungläubigen bleiben und in dem falschen Glauben erzogen werden.“ Der Tübinger Pro-

\*) Die Lesart des Präsens ist entschieden vorzuziehen.



fessor Mübel († 1894) hat die Frage, die uns vorliegt, fein in seinem „Umriss“ einer Pastoraltheologie zusammengefaßt: „Es ist offenbar das Richtige, daß man da, wo eine christliche Gemeinde erst ins Leben gerufen wird, also auf dem Missionsfelde, erst unterrichtet und dann tauft. Da aber, wo eine christliche Gemeinde besteht mit ihrem ganzen Einfluß auf jung und alt, soll man erst taufen und dann unterrichten. Dort wird die Taufe der Erwachsenen, hier die Kindertaufe die Regel sein; doch ist die letztere nur dann berechtigt, wenn die Gewißheit vorhanden ist, daß der christliche Unterricht folgen wird.“

Auf diesen Ausführungen, die auf der Schrift beruhen, mag sich unsere Praxis auch ferner aufbauen. Während ein Pastor nicht leicht den Standpunkt einnehmen wird, daß er die Taufe verweigert, wenn solche, die die elterliche Gewalt über ein Kind besitzen, dieses zur Taufe bringen, so wird er gleichwohl auch hier alle Vorsicht gebrauchen, daß die heilige Handlung nicht zu einer bloßen Spielerei wird. Ist irgendwelche Aussicht, daß der christliche Unterricht später folgen kann, so mag die Taufe vollzogen werden. Ist aber eine solche Annahme von vornherein völlig ausgeschlossen, so muß die Taufe jedenfalls verweigert werden, besonders wenn jede Belehrung von seiten des Dieners am Wort zurückgewiesen wird.

P. E. Kretzmann.

---

### Vagaries of Tential Exegesis as Illustrated by the Interpretation of Is. 1, 18.

It would be difficult to find on the pages of the entire Scriptures, even in the fulfilment of the New Testament, a passage which in point of clarity, precision, and emphasis surpasses the offer of full and free grace that is contained in the oft-quoted, much-beloved words of the prophet Isaiah: "*Come now and let us reason together, saith the Lord: Though your sins be as scarlet, they shall be as white as snow; though they be red like crimson, they shall be as wool,*" chap. 1, 18.

The very English of this promise seems to have been chosen with a peculiar fitness; for with only two exceptions the words of the second part of the verse, with which we are particularly engaged, are monosyllables; and in the entire verse only two words are not of Anglo-Saxon origin. The appeal is thus clothed in a directness and simplicity which worthily corresponds to the profound promise of a divine mercy that assures to lost and condemned sinners the full and free forgiveness of sins, that lays down no conditions and insists upon no exceptions.

This English is a faithful and idiomatic reproduction of the original. Here, without any significant manuscript variants, with-